

Stellungnahme zum

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“

Lübeck, den 11.06.2010

I. Gegenstand des Entwurfes

Der vorliegende Referentenentwurf, der der Umsetzung einer entsprechenden Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag dienen soll, hat das erklärte Ziel „den strafrechtlichen Schutz von Polizisten“ zu verbessern. Im Kern sind zwei Änderungen des § 113 StGB geplant:

Der Strafraum der in der Vorschrift des § 113 StGB angedrohten Höchststrafe soll von 2 auf 3 Jahre erhöht werden.

Das Regelbeispiel des § 113 Abs. 2, Satz 2, Nr. 1 StGB soll um das Merkmal des mit sich Führens von „gefährlichen Werkzeugen“ ergänzt werden.

II. Stellungnahme

Die in dem Entwurf angeführte Zielrichtung, den strafrechtlichen Schutz von Polizeibeamten und anderen Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zu verbessern, da sie „immer häufiger Ziel brutaler gewalttätiger Angriffe“ würden (Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, Seite 108) ist als bloßer Ausdruck rechtspolitischen Aktionismus zu bewerten.

Es besteht weder tatsächlich noch rechtlich eine Notwendigkeit für die geplanten Maßnahmen. Die angedachte Gesetzesänderung ist abzulehnen.

Ausgangspunkt der geplanten Änderung ist ausweislich der Koalitionsvereinbarung, der Wunsch nach einer Verbesserung des Schutzes des einzelnen Polizeibeamten bzw. der einzelnen Personen die vor Ort, öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Die Notwendigkeit dafür soll sich ausweislich des Referentenentwurfes aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für die Jahre 1999 bis 2008 ergeben. Dass es den Verfassern um die Zielgruppe des einzelnen Beamten geht wird in besonderem Maße deutlich, wenn man die aufgeführten Fallgestaltungen betrachtet: Überwiegend handele es sich um Angriffe bei Festnahmen, Personen- und Verkehrskontrollen und während der Einsätze aus Anlass von Ruhestörungen und häuslicher Gewalt. In der Regel handele es sich um Angriffe unter Alkoholeinfluss.

a) Schon das Heranziehen alleine der PKS als Datengrundlage zur Feststellung der Häufigkeit der relevanten Angriffe stößt auf nicht unerhebliche Bedenken. Die im Rahmen dieser Erhebung jährlich festgestellten Daten haben sich nicht nur wiederholt als in hohem Maße fragestellungsabhängig und dadurch leicht beeinflussbar gezeigt, sondern sind auch durch ihre statistisch geringe Validität aufgefallen. Die als Tatverdächtigenstatistik geführte Erhebung, wird an keiner Strafverfolgungsstatistik gemessen und ist somit für einen gravierenden Eingriff, wie ihn die Erhöhung der Strafobergrenze einer Norm darstellt, nicht hinreichend geeignet.

Der betroffene Personenkreis (die Polizeibeamten) schafft darüber hinaus selbst und nach eigenen Vorgaben die Datengrundlage für eine Begründung, die ein auf sich selbst zielendes individuelles Sonderrecht rechtfertigen soll.

Das ist abzulehnen, da es einem schleichenden Zwei-Klassen- Strafrecht Tür und Tor öffnete. Insofern besteht eine unmittelbare Parallele zu der in der Koalition ebenfalls angedachten Variante, einen eigenen Straftatbestand zum Schutze von Polizeibeamten zu schaffen. Was dort bereits auf den ersten Blick evident ist, wird im Referentenentwurf nur verbrämt dargestellt.

An der Falschheit der Vorgehensweise ändert das nichts.

b) Soweit es aber tatsächlich um den Schutz des individuellen Polizeibeamten geht, kann eine gegen ihn ausgeübte Gewalthandlung bereits jetzt – wie gegen jeden Bürger auch – wegen Körperverletzung nach § 223 StGB oder § 240 StGB verfolgt werden. Das Gesetz sieht

hierfür bereits einen Strafraumen von bis zu 5 Jahren bei Körperverletzungen vor; auch der Versuch ist ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Wird die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges begangen, so erhöht sich der Strafraumen gar auf 6 Monate bis zu 10 Jahren. Auch hier ist der Versuch bereits unter Strafe gestellt.

Die Nötigung ist mit einem Strafraumen von bis zu 3 Jahren bedroht.

Gerade vor diesem Hintergrund machte es aber eine weitergehende Begründung erforderlich, dass für den Schutz des individuellen Polizeibeamten auch und gerade die Vorverlagerung der Strafbarkeit in den Bereich des bei sich Führens eines gefährlichen Werkzeuges unter Verwendungsabsicht erforderlich ist.

Dazu schweigt der Entwurf in jeder Hinsicht.

Eine Erhöhung des Strafraumens des § 113 StGB mit dem Argument, dass eine erhöhte Strafandrohung aus Gründen des Individualschutzes erforderlich sei, ist aus den vorgenannten Gründen also obsolet.

c) Es ist aber auch unter keinem Gesichtspunkt ersichtlich, dass sich das Rechtsgut des § 113 StGB, die Gewährleistung der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte, überhaupt in Gefahr befindet noch dass es überhaupt unmittelbar tangiert ist.

Weder im Koalitionsvertrag noch in der Begründung zum Referentenentwurf wird auch nur mit einer Silbe ausgeführt, wodurch der Schutz der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte und damit der Schutz des Gewaltmonopoles des Staates unmittelbar und tatsächlich tangiert sei.

Die eingangs dargestellten und der Entwurfsbegründung entnommenen Fallbeispiele sind viel mehr beredtes Beispiel dafür, dass es bei der Initiative gerade nicht um den Schutz des Gewaltmonopols geht.

Sämtliche Erwägungen in der Begründung stellen ausschließlich auf den individuellen Schutz der zur Vollstreckung berufenen Personen ab.

Das staatliche Gewaltmonopol und die Autorität staatlichen Vollstreckungshandelns ist also nach den eigenen Erwägungen der Entwurfsverfasser nicht tangiert.

Es verbietet sich deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt eine Änderung der Vorschrift.